

Auszug aus der Niederschrift
4. Sitzung der Bezirksvertretung Sterkrade vom 07.05.2026

4.3 Gewährung von Zuschüssen für Aktivitäten in Stadtteilzentren (hier: Sterkrade)
B/18/0718
ungeändert beschlossen

Herr Müller ist erfreut über die Zuschüsse und spricht ein Lob an alle Veranstalter der Stadtteilaktivitäten aus.

Frau Gödderz spricht sich ebenfalls für die Zuschüsse aus und freut sich, dass auch viele Aktivitäten für Kinder und Familien unterstützt werden.

Herr Sporkmann begrüßt die Förderung der Stadtteilzentren und freut sich auf die anstehenden Veranstaltungen.

Herr Lange spricht sich ebenfalls für die Maßnahme aus und möchte wissen, ob die offenen Mittel bereits verplant sind oder noch zur Verfügung stehen.

Herr Müller teilt mit, dass die offenen Mittel noch zur Verfügung stehen und entsprechende Anträge auf Bezuschussung der Bezirksverwaltungsstelle zugeschickt werden können.

Der Bezirksvertretung Sterkrade fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Bezirksvertretung Sterkrade beschließt folgende Beträge im Rahmen der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Aktivitäten zur Belebung von Stadtteilzentren im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung zu stellen:

1.	Holtener Nachtwächter e.V.	300,00 EUR
2.	Bürger-Schützen-Gilde Holten 1308 e.V.	500,00 EUR
3.	Bürger Interessengemeinschaft Biefang	600,00 EUR
4.	Königshardter Interessengemeinschaft - Erntezug -	500,00 EUR
5.	Königshardter Interessengemeinschaft - Vorweihnachtliche Begegnung -	500,00 EUR
6.	Königshardter Interessengemeinschaft - 250 Jahre Königshardt -	2.000,00 EUR

Mittel für die Bezuschussung stehen beim Produkt 021801 – Bürgerservice, Melde- und Ausweisanangelegenheiten, Bezirksverwaltungsstellen, unter dem Auftrag 232002180100 – Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, beim Sachkonto 531800 – Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche im Haushalt 2026 zur Verfügung.

Die Leistungen werden vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes und des HSK 2026 ff. durch die Aufsichtsbehörde beschlossen. Bis dahin befindet sich die Stadt Oberhausen in der vorläufigen Haushaltsführung und darf demnach keine freiwilligen Leistungen begleichen.